

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragte d. Ev. Kirche v. Westfalen
Nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		261.3246/01	28.06.2022

Rundschreiben-Nr. 10/2022

Bezug: Rundschreiben-Nr. 11 und 21/2021

Drittes Rundschreiben zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

Schwerpunkt: Veränderung der Meldestelle gem. § 7 KGSsG - Errichtung einer Fachstelle „Prävention und Intervention der Ev. Kirche von Westfalen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. März 2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in Kraft. Mit diesem Rundschreiben möchten wir einen kurzen Überblick über den Stand der Umsetzung des KGSsG geben und über eine wichtige Zuständigkeitsveränderung im Bereich der Meldestelle informieren, die Meldungen bzgl. eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegennimmt und Mitarbeitende zur Einschätzung eines Verdachts berät.

1. Überblick zum Stand der Umsetzung des KGSsG

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ebenso wie die sonstigen kirchlichen Einrichtungen haben durchweg mit der Umsetzung der Anforderungen des KGSsG begonnen: Es wurden Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ und Präventionsfachkräfte eingestellt, mit deren Hilfe nun vor Ort Mitarbeitende geschult werden sowie an Schutzkonzepten gearbeitet wird. Erweiterte Führungszeugnisse wurden flächendeckend angefordert; dabei wurden bei einer geringen Zahl von Personen relevante Einträge festgestellt, die in der Folge zum Ausschluss von der Mitarbeit in der kirchlichen Arbeit geführt haben. Mit zunehmender Enttabuisierung hat sich eine größere Zahl von Betroffenen an die Ansprechstelle gewandt; teils sind die-

- 2 -

se Personen auch bereit, die sexualisierte Gewalt, die sie erlebt haben, offen zu legen, so dass Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden können. Ebenso stieg die Zahl der Mitarbeitenden, die infolge der durch Schulungen professionalisierten Sensibilität Fragen zu Beobachtungen vor Ort hatten bzw. die schon einen konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt meldeten.

Es tauchten aber auch – wie nicht anders zu erwarten, wenn eine Organisation Neuland betritt – im Verlauf der Umsetzung neue Fragen auf, die deutlich machen, dass es auf dem Weg zu einem „sicheren Ort Kirche“ noch Vieles zu tun gibt und der Aufbau des Schutzraums Kirche sich prozesshaft und entlang von Schwerpunktsetzungen vollzieht. Gleichzeitig ist aber auch sichtbar, dass die EKvW mit dem KGSsG und seiner Umsetzung einschließlich der begleitenden Maßnahmen einen großen Schritt zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unternommen hat. Das darf Ermutigung sein, den eingeschlagenen Weg – das Ziel im Auge behaltend – Schritt für Schritt weiter zu verfolgen.

2. Bisherige Struktur im Arbeitsbereich „Allgemeine Präventions- und Interventionsberatung“

Seit dem Jahr 2013 ist die *Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung* (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) in der EKvW die zentrale Stelle für die Beratung kirchlicher Leitungsorgane im Umgang mit einem konkreten Verdacht sexualisierter Gewalt. Ebenso bereitete sie für die sog. Unabhängige Kommission der Ev. Kirche von Westfalen, der Lipp. Landeskirche und der Diakonie RWL (ursprünglich Diakonisches Werk Westfalen) die Entscheidungsgrundlagen für Anträge auf „Materielle Leistungen an Betroffene“ vor. Damalige Adressaten waren vorrangig Heimkinder der 50er/60er Jahre; der Arbeitsbereich wurde in der Folge deutlich weiterentwickelt zum heutigen Verfahren zur Gewährung von „Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids“. Mit Inkrafttreten des KGSsG und der Ausführungsverordnung (AVO) wurden diese Aufgaben und neu die allgemeine und konzeptionelle Präventionsarbeit formal rechtlich der FUVSS übertragen, um die bewährte Zusammenarbeit fortzusetzen.

Mit der Aufgabenstruktur wurde auch die Personalstruktur in der FUVSS in den vergangenen Jahren verschiedentlich angepasst und erweitert. Gleichwohl ist fast ein Jahrzehnt nach der Einrichtung der FUVSS zu konstatieren, dass sich der heutige Bedarf deutlich von den Anforderungen in den Jahren 2013ff unterscheidet. Das Thema „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ ist in Kirche als eigene Regelaufgabe mit hoher Priorität identifiziert worden. Die geschilderten Aufgaben haben kontinuierlich an zahlenmäßigem Umfang und innerer Komplexität zugenommen. Die Bedarfe der drei landeskirchlichen Ebenen unterscheiden sich mittlerweile deutlich von jenen der diakonischen Unternehmen und ließen sich innerhalb der gegebenen Arbeitsbedingungen der Diakonie RWL immer schwerer angemessen abbilden.

3. Einrichtung der Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“

Um die Handlungsfähigkeit der EKvW und eine professionelle, passgenaue Aufgabenerfüllung im Aufgabenbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen, hat die Kirchenleitung angesichts der geschilderten Gesamtlage im Februar 2022 beschlossen, eine landeskirchliche Fachstelle „Prävention und Intervention“ zu er-

richten. In der Fachstelle wurden zwei Referent:innenstellen eingerichtet, die von einer Verwaltungskraft unterstützt werden.

Aufgabe der neuen **Fachkraft für allgemeine Präventionsarbeit** wird insbesondere die konzeptionelle Begleitung von Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen sein. In dem Kontext wird sie Standards zur Entwicklung von Schutzkonzepten definieren, Handreichungen erarbeiten, Multiplikator:innen für die Arbeit vor Ort schulen sowie die Vernetzung, Koordination und den Austausch unter den Multiplikator:innen wie auch unter den Präventionsfachkräften fördern.

Die **Fachkraft für Intervention** wird Meldungen mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verletzung des Abstinenzgebots entgegennehmen, diese an die zuständigen Leitungsorgane weiterleiten und Interventionsberatung im zu bildenden Krisenstab anbieten. Außerdem steht sie Mitarbeitenden im Vorfeld einer Meldung bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten zur Verfügung.

Der Sitz der Fachstelle ist Bielefeld, so dass eine gute Erreichbarkeit und Zusammenarbeit mit der Stabsstelle UVSS gewährleistet ist. Aus der Stabsstelle UVSS wird weiterhin die konzeptionelle Aufstellung der Landeskirche im Bereich „Schutz vor und Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ – auch im Konzert mit den anderen Gliedkirchen der EKD – fortentwickelt.

Demgegenüber verbleibt die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids im Verbund mit den drei Landeskirchen in NRW und der Diakonie RWL bei der FUVSS.

Mittlerweile konnten Fachkräfte für alle drei Stellen der Fachstelle eingestellt werden. Der künftige Referent für allgemeine Präventionsarbeit (Herr Christian Weber; Vollzeit) und die Verwaltungsmitarbeiterin (Frau Maria Schulz; Teilzeit) werden zum 1. August 2022 ihre Arbeit aufnehmen. Zum 1. September 2022 wird die Referentin für Intervention (Frau Jelena Kracht; Teilzeit bis zum 31. Oktober 2022, danach Vollzeit) das Team der Fachstelle vervollständigen. Näheres können Sie gerne der angehängten Pressemitteilung entnehmen (*Anlage 1*).

4. Rechtliche Veränderungen und Übergangszeit

Zur Übertragung der beschriebenen Aufgaben von der FUVSS auf die Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“ hat die Kirchenleitung am 9. Juni 2022 die erste Änderung der Ausführungsverordnung zum KGSsG beschlossen. Die Änderungsverordnung wird am 31. Juli 2022 im Kirchlichen Amtsblatt verkündet und am 1. August 2022 in Kraft treten. Aufgrund der bis zum 1. September 2022 dauernden Vakanz in der Stelle der Referentin für Intervention bestimmt die Änderungsverordnung in Absprache mit der Diakonie RWL, dass die Entgegennahme von Meldungen, Beratung von Mitarbeitenden und die Interventionsberatung bis zum 31. August weiterhin von der FUVSS wahrgenommen wird.

Den genauen Wortlaut der Änderungsverordnung können Sie schon jetzt der Anlage entnehmen (*Anlage 2*).

5. Ansprechstelle

Die Übertragung der Aufgaben der Ansprechstelle gemäß § 7 KGSsG i.V.m. § 8 AVO KGSsG bleibt unverändert. Diese liegen bei der Beauftragten der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung.

Wir bitten Sie, jeweils in Ihrem Bereich alle Mitarbeitenden (gemäß § 3 KGSsG: beruflich wie ehrenamtlich Beschäftigte) über die Inhalte dieses Rundschreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Kirchenrätin Daniela Fricke

Beauftragte der EKvW
für den Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung

In Vertretung
gez. Landeskirchenrätin Barbara Roth



medienINFO

Nr. 30/2022

Donnerstag, 23. Juni 2022

Neue Fachstelle in Bielefeld

Westfälische Kirche intensiviert Präventionsarbeit zu sexualisierter Gewalt

Bielefeld/Westfalen. Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) intensiviert ihre Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Zum 1. August dieses Jahres nimmt in Bielefeld die neue landeskirchliche Fachstelle für Prävention und Intervention ihren Dienst auf. Sie hat ihre Büroräume im Haus des Landeskirchenamts.

Personell ausgestattet sein wird die neue Fachstelle mit zwei Referent*innen und einer Verwaltungskraft. Als Referent für Prävention tritt zunächst Christian Weber in die Arbeit der neuen Fachstelle ein. Der Sozialpädagoge und Diakon war zuletzt Fachreferent im Amt für Jugendarbeit der EKvW. Hier standen die Arbeit mit Kindern und speziell der Einsatz im Themenfeld sexualisierte Gewalt im Focus seiner Aufgaben. Ab dem 1. September wird Jelena Kracht als Referentin für den Bereich Intervention in der Fachstelle hinzukommen. Die Sozialarbeiterin mit Schwerpunkt auf Management in Sozialwirtschaftlichen und Diakonischen Organisationen arbeitete zuvor ebenfalls im Jugendbereich als Teamleiterin. Unterstützt wird die Stelle im Verwaltungsbereich von Bürokauffrau Maria Schulz.

Mit der Schaffung der neuen Fachstelle verstärkt die Evangelische Kirche von Westfalen ihren Einsatz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Eine Aufgabe der neuen Einrichtung soll die konzeptionelle Begleitung von Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen sein. So wird sie Standards zur Entwicklung von Schutzkonzepten definieren, Handreichungen erarbeiten, Multiplikator*innen vor Ort schulen und deren Vernetzung, Koordination und Austausch untereinander fördern. Darüber hinaus steht die Fachstelle für die Meldung von Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt zur Verfügung. Mitarbeitende aus dem kirchlichen Kontext können sich zur Einschätzung eines Verdachts an sie wenden, Leitungsverantwortliche erhalten bei Bedarf Interventionsberatung.

Auf Basis des ‚Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt‘, das die Landessynode für den Bereich der EKvW im Jahr 2020 beschlossen hatte, erarbeiten alle Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen in Westfalen für ihre jeweiligen Wirkungsfelder Schutzkonzepte und führen Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durch.

Die Aufgaben der Meldestelle und allgemeinen Präventionsarbeit wurden bislang durch die ‚Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung‘ (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. wahrgenommen. Mit dem Aufbau der eigenen landeskirchlichen Fachstelle verdeutlicht die westfälische Landeskirche den außergewöhnlich hohen Stellenwert, den sie der Prävention und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt in allen kirchlichen Zusammenhängen beimisst.

**Erste Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung
zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
(AVO KGSsG)**

Vom 9. Juni 2022

Auf Grund von § 11 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) beschließt die Kirchenleitung folgende Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

**Artikel 1
Änderung der Ausführungsverordnung zum
Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. März 2021 (KABl. 2021 I Nr. 20 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ausführungsverordnung wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Ansprech- und Meldestellen (zu § 7 KGSsG)**

- (1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die Aufgaben nach § 7 KGSsG von den verschiedenen Stellen entsprechend der §§ 8 und 9 wahrgenommen.
- (2) Beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk RWL) wird für dessen freie Träger eine gemeinsame Meldestelle im Sinne von § 7 KGSsG eingerichtet. Das Nähere richtet sich nach § 9a.
Beim Diakonischen Werk RWL kann eine gemeinsame Ansprechstelle im Sinne von § 7 KGSsG für die freien Träger errichtet werden. Die Ansprechstelle steht Betroffenen beratend zur Verfügung.“
3. In der Überschrift zu § 8 werden hinter dem Wort „Ansprechstelle“ die Wörter „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ansprechstelle“ die Wörter „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
5. In der Überschrift zu § 9 werden hinter dem Wort „Meldestelle“ die Wörter „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.

6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldestelle gemäß § 7 wird

1. durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen, z. B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, einschließlich der Schulung der Letzteren (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 1 und 3 KGSsG),
 2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sogenannte Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG),
 3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht
 - a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG),
 - b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und
 - c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,
 4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG),
 5. sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Absatz 3 Nr. 8 KGSsG beteiligen,
 6. mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 9 KGSsG) und
 7. entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD melden.“
7. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „eine entsprechend qualifizierte Stelle beim Diakonischen Werk RWL“ durch die Wörter „die Fachstelle für Prävention und Intervention der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ersetzt.
8. Hinter § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Meldestelle der Diakonie (zu § 7 KGSsG)

Die gemeinsame Meldestelle der Diakonie im Sinne von § 7 Absatz 2 wird

1. durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen, z. B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, einschließlich der Schulung der Letzteren (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 1 und 3 KGSsG),

2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sog. Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG),
3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht
 - a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG),
 - b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und
 - c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,
4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG),
5. sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Absatz 3 Nr. 8 KGSsG beteiligen,
6. mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 9 KGSsG) und
7. entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD melden.

§ 9b

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts (zu § 7 Absatz 3 Nr. 6 KGSsG)

Die Meldestelle der Diakonie wird als Geschäftsstelle der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. tätig. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegennehmen und leitet diese an die gemeinsame Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter (§ 7 Absatz 3 Nr. 6 KGSsG).“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 10 Absatz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Der zuständigen Aufsicht und den Zuständigen des Landeskirchenamtes werden jeweils die Daten offengelegt, die für ihre Aufgabenwahrnehmung notwendig sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Aufsichtsorgan“ die Wörter „zunächst nur“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stelle des Diakonischen Werks RWL, die gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung mit den dort genannten Aufgaben betraut war, diese Aufgaben bis zum 31. August 2022 weiterhin wahr. Am 31. August begonnene Interventionsberatungen können nach Absprache zwischen dem Diakonischen Werk RWL und der EKvW bis zu einer sinnvollen Übergabe oder ihrem Abschluss auch darüber hinaus durch die Stelle der Diakonie wahrgenommen werden.

Bielefeld, 9. Juni 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az.: 261.3246/01